

gen und Fähigkeiten Volkskunstgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Klubs, Ensembles, Musikschulen usw. angeschlossen werden. Die Förderung der Bewegung J. T. ist ein gesellschaftliches Anliegen aller staatlichen kulturellen Einrichtungen, der Massenorganisationen und Künstlerverbände. —*■ *künstlerisches Volksschaffen*

Junker: Angehöriger jener „Fraktion“ der Großgrundbesitzer, die grundherrliche und landesherrliche Rechte auf sich vereinte und in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht in ganz besonderem Maße die historische Reaktion in Deutschland verkörperte. Ursprünglich wurden als J. insbesondere junge Angehörige des Adels bezeichnet; seit der ersten Hälfte des 19. Jh. werden vor allem diejenigen ostelbischen (Preußen und Mecklenburg) Großgrundbesitzer so genannt, die während der Agrarreformen des 19. Jh. („preußischer Weg“ der Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft) ihre aus dem Spätfeudalismus datierenden Eigenwirtschaften auf Kosten der Ablösungstribute (in Form von Land und Geld) entrichtenden Bauern und bei Wahrung feudaler Privilegien in kapitalisti-

sche landwirtschaftliche Großbetriebe umwandelten. Die Enttignung der J. durch eine demokratische Bodenreform in der Revolution von 1848/49 in Deutschland wurde infolge des Verrats der Bourgeoisie verhindert. So konnten sie den preußischen und - nach 1871 - den Staatsapparat des Deutschen Reiches weiterhin in beträchtlichem Maße beherrschen, den preußischen —> *Militarismus* konservieren und die werktätige Landbevölkerung ausbeuten. Großbourgeoisie und J.tum schlossen sich im letzten Drittel des 19. Jh. trotz vielseitiger starker Interessengegensätze immer enger gegen eine demokratische Entwicklung in Deutschland, vor allem gegen die Arbeiterbewegung, zusammen, bis zur personellen Verschmelzung. Damit wurde die Klassengrundlage für den spezifisch deutschen junkerlich-bourgeois Imperialismus gelegt; sie war eine der Ursachen seiner besonderen Aggressivität. 1945 wurden auf dem Gebiet der DDR die J. durch die —> *demokratische Bodenreform* ökonomisch und politisch entmacht.

Jurisdiktion —*Rechtsprechung*

Justiz —*v Rechtspflege*